

Die Bedingungen der Händlergarantie

Garantievereinbarung

(analog perfekt Car pro):

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantiezusage, deren Inhalt sich aus den nachstehenden Garantiebedingungen ergibt, für die vereinbarte Laufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Fahrten innerhalb der Europäischen Union. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS AG geschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantiezusage, soweit sie nicht in seiner Werkstatt durchgeführt werden, beauftragt.

Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

Garantieleistung

In die Garantie eingeschlossen sind alle mechanischen und elektrischen Teile. Ein Garantieanspruch besteht, wenn eines der näher bezeichneten Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht in die Garantie eingeschlossener Teile seine Funktion verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Fahrzeuge, die innerhalb der ersten sechs Jahre nach Erstzulassung an den Garantienehmer ausgeliefert werden bzw. bei Servicegarantien zum Tag der Verlängerung und bei Quereinsteigern zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als sechs Jahre sind und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 150.000 Kilometern

aufweisen, erhalten durch den Garantiegeber die erweiterte Garantie perfekt Car pro.

Diese erweiterte Garantie gewährt die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Fahrzeugs.

Die Garantie umfaßt nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der o.g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Nicht eingeschlossen sind:

Alle Teile, die auf Seite 3 (Garantieausschlüsse) aufgelistet sind, und für die keine Garantie beantragt wurde.

Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind oder die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüf- oder getauscht werden, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Kosten für Test-, Mess- und Einstellungsarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen. Ausgenommen sind ebenfalls Abschleppkosten und Abschleppgebühren sowie die Kosten für Luftfracht sowie Windgeräusche, Wassereintritte, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosions- sowie Durchrostungsschäden. Er schwerter Ausbau, wie z.B. defekte Schrauben, Muttern und Stehbolzen.

Garantieausschlüsse

Die nachstehenden Positionen und Bauteile sind nicht von der erweiterten Garantie erfasst und deshalb ausgeschlossen:

a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte mit Heckscheiben-Heizungselement, Glas, Scheinwerfergehäuse, Spiegelgläser, Beleuchtung innen und außen;
b) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Reifen, Felgen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Federbeine, Luftfedern, Reifendruckkontrollsystemensoren;
c) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen, Leuchtmittel, LED's;

d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterungen, Rollos;

e) Windgeräusche, Wassereintritte, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten, Tierbiss, Steinschläge;

f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden auf;

g) Auspuffsysteme mit Katalysator, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Verkokungen, Rußpartikelfilter;
h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

i) Radio-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Bauteile des Sound-Systems, Unterhaltungs-

elektronik, Navigationssysteme, Telefone, Audio- und Videosysteme, sämtliche Datenträger;
j) Wartung (Teile und Service).

Eine Garantieleistung erfolgt nicht, wenn

- die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungsarbeiten nicht exakt, entweder vom Verkäufer oder in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt, durchgeführt wurden, oder sonstige Reparaturen durch eine andere Werkstatt fehlerhaft waren. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.

- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet wurden oder das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.

- der Schaden auf Gewaltwirkung, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung, mangelhafte Sorgfalt zurückzuführen ist, oder das Fahrzeug für Veranstaltungen mit Renncharakter benützt wurde.

- Schäden an Motoren und Aggregaten am Kfz vorliegen, deren Antrieb mit Gas, Biodiesel, Hybrid oder Wasserstoff erfolgt. Es sei denn, der besondere Antrieb des Kfz wurde ausdrücklich bei der Anmeldung der Garantie vermerkt.

- der Schaden auf Raub, Unterschlagung, Diebstahl, Unfall, Elementargefahren (Hagel, Sturm usw.) oder auf

Garantieausschlüsse

Fahren mit zuwenig Öl, falschem Öl oder falschem Kraftstoff zurückzuführen ist bzw. infolge von Überhitzung oder Brand entstanden ist.

- das Fahrzeug auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder das Fahrzeug an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird.
- sich der Schaden auf garantiebedingte Teile bezieht, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich durch Herstellerkulanz reparieren lassen.
- sich der Folgeschaden auf Teile zurückführen lässt, die nicht in der Garantie enthalten sind oder ein Schaden an einem nicht von der Garantie gedeckten Bauteil besteht, der durch einen Schaden an einem von der Garantie abgedeckten Bauteil verursacht wurde.

- Einstellarbeiten und Resets/Codierungen ohne Schadenverursachendes Teil nötig sind.

- ohne vorherige Schadensmeldung nicht beim Verkäufer repariert wird.
- ein Schaden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Schadenseintritt gemeldet wird.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- eine technische Veränderung des Kraftfahrzeuges vorgenommen wurde, z.B. durch Tuning, Fahrwerksumbau oder Fremdzubehör, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Für den Erhalt der Garantie ist es erforderlich, dass an Ihrem Fahrzeug die Wartungsarbeiten entsprechend den Vorschriften des Fahrzeugherstellers pünktlich durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind beim Verkäufer oder nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers auch in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt

durchzuführen. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.

Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf um nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als 4 Wochen überzogen werden.

Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt 2 genannte Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens in einer durch den ausliefernden Händler oder durch die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen durch einen Kostenvoranschlag zu melden:

a) beim Verkäufer, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Verkäufers eingetreten ist. Das Fahrzeug ist zur Reparatur bereitzustellen.

b) oder bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89273 Elchingen, Tel. +49 7308 92830, Fax +49 7308 9283222, e-mail ggg@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als 100 km vom Standort des Garantiegebers eintritt. Die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie erteilt die Reparaturfreigabe mit einem Reparatur-Auftrag per Telefax an die von ihr beauftragte Werkstatt.

c) Der Weisung der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ist unbedingt Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag in unserem oder im Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fällen steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu,

den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu benennen. Wird durch den Sachverständigen Ihre Forderung bestätigt, tragen wir die Kosten des Sachverständigen. Fällt die Begutachtung zu unseren Gunsten aus, tragen Sie die Kosten.

Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne unseren oder ohne Reparatur-Auftrag der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ausgeführt oder entgegen dem eingereichten Kostenvoranschlag durchgeführt werden, besteht kein Garantiespruch. Wird nicht direkt bei uns repariert, ist nach erfolgtem Reparatur-Auftrag innerhalb von 4 Wochen eine von der Werkstatt spezifizierte Reparaturrechnung samt Materialschein, ausgestellt auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, einzureichen.

2. Bei Schäden, die außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der Europäischen Union eintreten, ist der Käufer verpflichtet, vor Beginn der Reparatur die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie von dem Schadensfall zu verständigen und mit dieser den Reparaturumfang und die ausführende Vertragswerkstatt abzustimmen.

Kostenerstattung der Gebrauchtwagengarantie

In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen. Die quittierte Reparaturrechnung ist auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie auszustellen und einzureichen, welche die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

Kosten werden nur nach einer durchgeführten Reparatur erstattet. Abrechnungsgrundlage ist der garantiefähige Rechnungsbetrag, maximal der Zeitwert des Fahrzeuges bei Schadenseintritt.

a) Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitwerten des Fahrzeugherstellers zu 100 % erstattet.

b) Garantiebedingte Materialkosten werden ohne zusätzlichen Aufschlag entsprechend der Gesamtlauflistung des Fahrzeuges bei Schadenseintritt laut der nachstehenden Tabelle erstattet.

Erstattung der Materialkosten

bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
> 100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbeteiligung.

c) Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung bei Schadenseintritt länger als 7 Jahre zurück liegt, oder die mehr als 150.000 km Gesamtlauflistung haben, gilt in Abweichung des Absatzes a) und b) der Kostenerstattung ein Erstattungsbetrag von maximal 2000,- EUR pro Schadensfall als vereinbart.

d) Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadensmeldung.

Garantieübertragung

Die Garantie ist bei einem Verkauf Privat an Privat übertragbar (d.h. kein Verkauf durch gewerbliche Händler, Vermittler und Wiederverkäufer), wenn der Besitzerwechsel innerhalb von 7 Tagen nach Umschreibung des Fahrzeuges bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie mit Kopie des Kfz-Scheines und dem Kaufvertrag angezeigt wird.

Allseits gute Fahrt für Ihre Kunden.

EXE Standzeitschutz

Vor der Winterpause oder wenn das Fahrzeug längere Zeit nicht benutzt wird, eine Dose EXE der Tankfüllung zugeben, solange laufen lassen, bis sich EXE im gesamten Kraftstoffsystem verteilt hat. Eine Dose EXE mit 150 ml ist ausreichend für 40 Liter Kraftstoff. Eine Überdosierung ist absolut unbedenklich. Wir empfehlen, das Fahrzeug grundsätzlich mit vollem Tank zu befüllen.

EXE garantiert ein sicheres Starten, für alle Benzin- und Dieselmotoren mit und ohne Katalysator nach längerer Standzeit oder nach der Winterpause. EXE bindet Wasser im Tank und im gesamten Kraftstoffsystem und verhindert die Bildung von harzartigen Ablagerungen im Vergaser oder im Einspritzsystem. EXE erhält die Zündwilligkeit des Kraftstoffs. Das garantieren wir!

Nur einmal in den Tank einfüllen! Danach verhindert EXE zuverlässig Oxidation sowie die damit verbundenen Lack- und gummiartigen Ablagerungen und ermöglicht somit eine problemlose Wiederaufnahme des Fahrzeugbetriebes nach der Winterpause oder wenn Ihr Motor nicht häufig gefahren wird. EXE reinigt das gesamte Kraftstoffsystem vom Tank bis zum Brennraum Ihres Fahrzeugs.

